

EBET | Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin

Position des Fachausschusses Recht und Finanzierung des EBET e.V.

Evangelischer
Bundesfachverband
Existenzsicherung und
Teilhabe e. V. (EBET)
Wohnungsnotfall- und
Straffälligenhilfe

Jens Rannenberg
Dachstiftung Diakonie
Hauptstr. 51
38518 Gifhorn
+49 (05371) 721 - 444
j.rannenberg@dachstiftung-dia-
konie.de

Berlin, 8. April 2020

Covid-19 und die Ersatzfreiheitsstrafen

Aktuelle Situation:

Derzeit werden in zahlreichen Bundesländern die wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe und zu kurzen Haftstrafen verurteilte Inhaftierte kurzfristig aus dem Vollzug entlassen. Teilweise werden Haftstrafen bis 18 Monate davon umfasst. Begründet wird dieses Vorgehen mit der personellen Entlastung der Justizvollzugsanstalten. Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) - Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe begrüßt die Aussetzung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und kurzer Freiheitsstrafen grundsätzlich, wenn sie auch dem Wunsch der Inhaftierten entspricht, kritisiert jedoch das unkoordinierte Vorgehen und den entstehenden Verschiebeparkplatz. Auf der einen Seite sieht EBET den Schritt in die richtige Richtung, da die Notwendigkeit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe damit ad absurdum geführt wird. Auf der anderen Seite bringen diese kurzfristigen Entlassungen in der Praxis erhebliche Probleme, wie Wohnungsnot, ungesicherte Existenzgrundlagen oder auch Defizite in der gesundheitlichen Versorgung für die straffälligen Menschen mit sich.

Bewertung:

Ersatzfreiheitsstrafen sind kurze Freiheitsstrafen, die verhängt werden, wenn ein Geldstrafenschuldner seine Geldstrafe nicht zahlen kann. In Fachkreisen ist die Ersatzfreiheitsstrafe seit jeher umstritten; zahlreiche Überlegungen zur

Evangelischer
Bundesfachverband
Existenzsicherung und
Teilhabe e. V. (EBET)
Wohnungsnotfall- und
Straffälligenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-1644
Telefax: +49 30 652 11-3644
ebet@diakonie.de
www.ebet-ev.de

Registergericht: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 33312 B
Vorsitzender:
Jens Rannenberg
Stellv. Vorsitzende
Sabine Bruns
Stefan Gillich

Steuer-Nr.: 27/664/56577

Evangelische Bank eG
IBAN:
DE11 5206 0410 0000 4057 52
BIC: GENODEF1EK1

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe werden angestellt¹. Kritiker bemängeln seit Jahren insbesondere die negativen Auswirkungen dieses Kurzstrafenvollzugs². So stellt u.a. der Verlust der Wohnung bei Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen ein häufiges Problem dar. Neben zahlreichen persönlichen negativen Folgen für die Straffälligen wird auch der organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand der Vollzugsanstalten bei deren Durchsetzung thematisiert.

Vor Covid-19 wären ein Aufschub der Vollstreckung oder gar eine Unterbrechung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe völlig undenkbar gewesen. Argumentativ wurde dies vor allem damit begründet, dass die Ersatzfreiheitsstrafe als ein wesentliches und effektives (Druck-)Mittel gilt, um die Geldstrafe als eine mögliche Form der Hauptstrafe erfolgreich durchzusetzen. Dahinter müssten die negativen Auswirkungen des Kurzstrafenvollzugs zurücktreten. Mit Covid-19 scheint diese Notwendigkeit nun in den Hintergrund zu rücken.

Aktuelle Forschungen³ bestätigen, dass es sich bei den Verbüßenden der Ersatzfreiheitsstrafe meist um Personen handelt, welche von multiplen Problemlagen, wie gesundheitlichen Problemen⁴, Schulden und allgemeinen Sozialisationsdefiziten⁵ betroffen sind. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass der Justizvollzug derzeit Personen, welche im Zuge der Corona-Pandemie als Risikogruppe für schwere Covid-19-Erkrankungen einzustufen sind, ohne jegliches Übergangsmanagement aus dem Vollzug auf die Straße entlässt. Die personelle Entlastung des Vollzugs wird damit auf die Hilfeeinrichtungen der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe abgewälzt, da die Personen häufig ohne Wohnraum, ohne gesicherte Existenzgrundlage und damit ohne Si-

¹ Vgl. Dünkel/Scheel 2006, S. 173; Die Justizministerin des Landes Niedersachsen Niewisch-Lennartz begrüßte in der Justizministerkonferenz den Beschluss, dass sich „die einzusetzende Bund-Länder-Arbeitsgruppe neben der Frage der alternativen Sanktionsmöglichkeiten auch mit weiteren Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung befassen soll“, vgl. Pressemitteilung vom 02.06.2016 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/justizministerkonferenz-verabschiedet-saemtliche-vorschlaege-niedersachsens-mit-grosser-mehrheit-144231.html> (15.02.2017 um 10:55 Uhr)

² Die Verbüßung von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen widerspricht Resozialisierungsgesichtspunkten und damit § 42 StGB. Es fehlt an Strukturierungsangeboten für den Alltag, so dass die negativen Folgen des Vollzugs überwiegen: Gefährdung oder Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, Schuldenzunahme, Verstärkung abweichenden Verhaltens durch Kontakte zum kriminellen Milieu, Verminderung der Angst vor dem Strafvollzug, Gefahr der weiteren Entsozialisierung, durch Stigmatisierung in Nachbarschaft und Betrieb sowie familiäre Entfremdung. Vgl. Konrad 2003, S. 216; Villmow/ Sessar/ Vonhoff 1993, S. 212; vgl. Heghmanns 1999, S. 298.

³ <http://goettingerkanzlei.de/wp-content/uploads/2020/03/Homepage-1.pdf>

⁴ Vgl. (Konrad 2003, S. 216 ff.) für eine Aufzählung von Problemlagen, die sich aus anderen Untersuchungen zu Ersatzfreiheitsstrafen ergaben.

⁵ Vgl. (Bögelein et al. 2014, S. 285)

cherheit für sich und die Gesellschaft dastehen. Die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe aber sind durch die Covid-19-Lage extrem belastet und am Rande ihrer Arbeitsfähigkeit. Grund dafür sind die Einhaltung und Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln, des Kontaktverbotes sowie der fehlenden Versorgung mit Masken und Schutzkleidung.

Forderungen des Fachausschusses Recht und Finanzierung:

Eine Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe soll in der aktuellen Krisenzeit nur dann erfolgen wenn nachweislich eine Wohnung vorhanden ist - damit ist keine Notunterkunft o.ä. gemeint. Gleichzeitig dürfen die Personen nicht zu einer Risikogruppe gehören oder bereits an Covid-19 erkrankt sein.

Eine risikoarme Entlassung ist durch eine Testung bzw. Quarantäne vor Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.

Erarbeitet für den Fachausschuss Recht und Finanzierung des EBET von Nadine Haandrikman-Lampen, geboren 1981 in Nordhorn. Rechtsanwältin, Dipl. Pädagogin, Mediatorin, Studium der Rechts- und Erziehungswissenschaften in Marburg /Lahn und Aberdeen (Schottland). Seit 2014 selbstständige Rechtsanwältin in der Göttinger Kanzlei für Mediation und Recht

Literatur:

Bögelein, N., Ernst A., Neubacher, F. (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe* Jg. 61, Heft 3, S. 282-294.

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. S.173

Haandrikman-Lampen (2020). Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe- eine Rückfalluntersuchung. <http://goettingerkanzlei.de/wp-content/uploads/2020/03/Homepage-1.pdf> (abgerufen 01.04.2020 um 10:47 Uhr)

Heghmanns. (1999). Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente. ZRP, Heft 7, S. 297ff.

Konrad, N. (2003). Ersatzfreiheitsstrafe - Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. ZfStrVo 52, S. S. 216- 223.

Villmow, B., Sessar, K., Vonhoff, B. (1993). Kurzstrafenvollzug – einige Daten und Überlegungen. Kriminologisches Journal (KJ) 25, Heft 3, S. 205- 224.